Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**
Internationale Bildungszusammenarbeit und
Berufsqualifikationen IBQ

Reglementierung der Berufe im Bereich

Umgang mit ionisierender Strahlung

Datum: Dezember 2019

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA[1]) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Je nach Dauer der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz unterscheiden sich die Verfahren. Berufsleute, die sich in der Schweiz niederlassen und einer reglementierten Tätigkeit nachgehen möchten, müssen zuerst ihre Berufsqualifikationen von den nachfolgend erwähnten Behörden anerkennen lassen. Dienstleistungserbringende, die in einem EU/EFTA-Staat niedergelassen sind und in der Schweiz als Selbstständige oder Entsandte eine reglementierte Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ausüben möchten, unterstehen einer Meldepflicht. Ihre Berufsqualifikationen werden in einem verkürzten Verfahren nachgeprüft, das unter http://www.sbfi.admin.ch/meldepflicht beschrieben ist.

[1] Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
meldestelle@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

1 BAG, Suva und ENSI: Wer macht was?

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI ist die Aufsichtsbehörde über den Bau und Betrieb von Kernanlagen. Des Weiteren ist das ENSI die Bewilligungsbehörde für Tätigkeiten in Kernanlagen, über Versuche mit radioaktiven Stoffen im Rahmen von erdwissenschaftlichen Untersuchungen, über die Ein- oder Ausfuhr radioaktiver Stoffe für oder aus Kernanlagen sowie über den Transport radioaktiver Stoffe von und zu Kernanlagen. Im Bereich Strahlenschutz überwacht das ENSI die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften sowie der Dosislimiten und kontrolliert insbesondere die Radioaktivitätsabgaben der Kernanlagen.

Die Abteilung Strahlenschutz des Bundesamts für Gesundheit (BAG) erteilt Bewilligungen für den Umgang mit ionisierender Strahlung in Medizin, Industrie und Forschung wie beispielsweise bei Röntgenanlagen und Radiopharmazeutika. Zudem ist das BAG die Aufsichtsbehörde für medizinische Betriebe und Forschungsinstitute. Es anerkennt die Strahlenschutzausbildung von Personen, die in einem Betrieb – mit Ausnahme von Kernanlagen – Strahlenschutzaufgaben zu erfüllen haben.

Die Schweizerische Unfallversicherung (Suva) hat die Aufsicht über die industriellen und gewerblichen Betriebe, in denen vor allem die Arbeitnehmer geschützt werden müssen. Sie hat zum Ziel, die Häufigkeit und Schwere der Unfälle und der Berufskrankheiten zu senken.

2 Rechtsrahmen

Übersicht über die Rechtsvorschriften im Bereich Strahlenschutz (Quelle: BAG)

Der Umgang (Gewinnen, Herstellen, Bearbeiten, Vertreiben, Einrichten, Verwenden, Lagern, Transportieren, Entsorgen, Ein-, Aus- und Durchführen und jede andere Form des Weitergebens[2]) mit **radioaktiven Stoffen** und mit **Anlagen, Apparaten und Gegenständen, die radioaktive Stoffe enthalten** oder **ionisierende Strahlen aussenden können,** ist reglementiert.

Qualifizierte EU/EFTA-Staatsangehörige, die in ihrem Herkunftsland Kompetenzen zum Umgang mit ionisierender Strahlung erworben haben, können gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen beantragen.

Die Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD[3]) gilt auch für Personen, die mit ionisierenden Strahlen umgehen. Die Tätigkeit ist in Kapitel 10 von Anhang 1 spezifisch erwähnt, das für genauere Angaben auf Artikel 2 des Strahlenschutzgesetzes (StSG[4]) und damit im weiteren Sinne auf Artikel 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung (StSV[5]) verweist.

3 Für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zuständige Behörden

Die Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung[6] unterscheidet verschiedene notwendige Ausbildungen und erlaubte Tätigkeiten für folgende fünf Kategorien:

1. **Tätigkeiten im Bereich Medizin für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Tierärztinnen und Tierärzte** (Anhang 1)

   Für die Anerkennung der Berufsqualifikationen im Bereich Strahlenschutz dieser ersten Kategorie von Personen ist das **BAG – Abteilung Strahlenschutz** zuständig (Art. 180 Abs. 1 StSV).

   Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie Tierärztinnen und Tierärzte müssen sich zunächst an die MEBEKO wenden, um ihre Berufsqualifikationen im medizinischen Bereich anerkennen zu lassen, anschliessend an das BAG für den Teil Strahlenschutz, wobei dieses Formular auszufüllen ist.

---

2 Art. 2 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG), SR 814.50

3 Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD), SR 935.011

4 Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG), SR 814.50

5 Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV), SR 814.501

6 Verordnung des EDI vom 26. April 2017 über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz, SR 814.501.261

2. **Tätigkeiten im Bereich medizinische Berufe (ausser Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Tierärztinnen und Tierärzte) und Handel in der Medizin** (Anhang 2)

   Für die Anerkennung der Berufsqualifikationen im Bereich Strahlenschutz dieser zweiten Kategorie von Personen ist das **BAG – Abteilung Strahlenschutz** zuständig (Art. 180 Abs. 1 StSV).

   Gesundheitsfachpersonen (ausser Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Tierärztinnen und Tierärzte) müssen sich zunächst an das SBFI oder das SRK wenden, um ihre Berufsqualifikationen im medizinischen Bereich anerkennen zu lassen, anschliessend an das BAG für den Teil Strahlenschutz, wobei dieses Formular auszufüllen ist.

   Die Abteilung Strahlenschutz überprüft systematisch, ob die Gesundheitsfachpersonen vorgängig eine Anerkennung der MEBEKO, des SBFI oder des SRK erhalten haben. Diese ist Voraussetzung für die Ausstellung einer Anerkennung im Bereich Strahlenschutz.

Siehe auch die detaillierteren Informationen auf der Internetseite des BAG zur notwendigen Strahlenschutzausbildung in der Medizin, d.h. für die oben erwähnten Kategorien 1 und 2.

3. **Tätigkeiten im Bereich Kernanlagen** (Anhang 3)

   Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen dieser dritten Kategorie von Personen ist das **ENSI** zuständig (Art. 180 Abs. 1 StSV).

4. **Tätigkeiten in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Lehre, Forschung und Transport** (Anhang 4)

   Die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Berufsqualifikationen der vierten Kategorie von Personen sind wie folgt aufgeteilt (Art. 180 Abs. 1 StSV):

   - Tätigkeiten in Industrie und Gewerbe: **Schweizerische Unfallversicherung (Suva)**
   - Tätigkeiten in der Forschung: **BAG – Abteilung Strahlenschutz**
   - Tätigkeiten im Transport: **ENSI**

5. **Tätigkeit von Personen, die im Stör- oder Notfall Umgang mit ionisierender Strahlung haben, dieser ausgesetzt sein können oder den Umgang damit planen oder anordnen oder die kritische Infrastrukturen betreiben oder öffentliche Dienste erbringen** (Anhang 5). Dazu gehören Personen, die in Behörden, Verwaltungen, bei der Polizei, der Feuerwehr, beim sanitätsdienstlichen Rettungswesen, im Zivilschutz, in der Armee oder in Organisationen oder Unternehmen arbeiten.

   Für die Anerkennung der Berufsqualifikationen dieser fünften Kategorie von Personen ist das **Generalsekretariat des VBS** zuständig (Art. 180 Abs. 1 StSV).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Berufsleute, die Umgang mit ionisierender Strahlung haben, verpflichtet sind, alle fünf Jahre eine Fortbildung zu besuchen (Art. 172 ff. StSV).

4 Für die Bewilligung zuständige Behörden

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 StSV ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG), Abteilung Strahlenschutz, **vorbehältlich Absatz 2**, für die Ausstellung von Bewilligungen für sämtliche bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Strahlenquellen zuständig. Das Bewilligungsgesuch kann online ausgefüllt werden.

Jährlich werden zwischen 500 und 1000 Bewilligungen ausgestellt. Artikel 16 StSV legt fest, dass eine Bewilligung für ein Unternehmen oder eine in der Schweiz niedergelassene Person während zehn Jahren gültig sein kann. Für einmalige Transportbewilligungen (Ein- und Ausfuhr) ist die Bewilligung jedoch in der Praxis auf sechs Monate oder ein Jahr beschränkt.

Artikel 11 Absatz 2 StSV sieht eine Ausnahme von der oben erwähnten Grundregel zur Zuständigkeit vor. So ist das **Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) die Bewilligungsbehörde** für:

a. Tätigkeiten in Kernanlagen, die nicht der Bewilligungspflicht oder einer Stilllegungsverfügung unterstehen;
b. Versuche mit radioaktiven Stoffen im Rahmen von erdwissenschaftlichen Untersuchungen;
c. die Ein- und die Ausfuhr radioaktiver Stoffe für oder aus Kernanlagen;
d. den Transport radioaktiver Stoffe von und zu Kernanlagen;
e. die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt;
f. die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Ist die Situation unklar und betrifft eine Tätigkeit zwei Bewilligungsbehörden, können die Verfahren zusammengelegt werden und die überwiegend betroffene Behörde gilt als Leitbehörde. Diese legt in Absprache mit der anderen Behörde das Verfahren fest (Art. 17 StSV).

5 Besonderheiten für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

5.1 Grundsatz

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie

2005/36/EG[7] und das BGMD[8] geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist **zwingend eine vorgängige Meldung beim SBFI notwendig**[9].

5.2 Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer **müssen sich in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt – Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

5.3 Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Eine Dienstleistungserbringung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an die dafür zuständige Behörde wenden.

---

7 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

8 Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen, SR 935.91

9 http://www.sbfi.admin.ch/meldepflicht